

23.03.2020

Corona-Virus: Schutz der Wohnhausbewohner

Sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Betreuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Wohnhäuser sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden. Daher gilt für uns die Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms nach § 28 Abs. Satz 1 Infektionsschutzgesetz, für Kontaktpersonen der Kat. I + II gem. Definition des RKI.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt Landkreis Alzey-Worms haben wir folgende Aussagen erhalten:

Aufgrund der Besonderheit unserer Einrichtungen für behinderte und schwer-behinderte Menschen und psychisch erkrankte Menschen ist es oberste Priorität, alles dafür zu tun, dass sich das Virus nicht weiterhin so schnell ausbreiten kann und sich möglichst **gar keine** weiteren Infektionsquellen für unsere Wohneinrichtungen ergeben.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen heute nicht nur davon abraten die Bewohner zu besuchen, sondern dies zum Schutze der Bewohner und Mitarbeiter bitte zu unterlassen. Wie auch in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, es stehen nicht ausreichend Schutzausrüstungen zur Verfügung und es gilt diese, im Falle einer Erkrankung, den Mitarbeitern und auch den Bewohnern zur Verfügung zu stellen. Die Problematiken wurden mit den Verbänden und dem Gesundheitsamt erläutert.

Zum Schutze der Mitarbeiter und der Bewohner sollen wir uns in eine freiwillige Quarantäne begeben. Dies funktioniert nur, wenn Sie uns unterstützen indem Sie Abstand halten!

Eine Rückkehr oder der Zugang muss daher stark reglementiert und organisiert werden. Wir wissen sonst nicht mehr mit wem der betroffene Bewohner in Kontakt war und mit wem Sie in Kontakt waren. Dadurch besteht keine Möglichkeit einer freiwilligen Quarantäne, da bei jedem Außenkontakt neue Möglichkeiten eröffnet werden den Virus in die Einrichtung zu bringen. Auch wenn dann vielleicht nicht Ihr Angehöriger selbst betroffen ist, ist es vielleicht ein anderer schwächerer Bewohner, der die vielleicht schwerwiegenden Folgen tragen muss. Wir müssen hier das Gemeinschaftswohl über das Wohl des Einzelnen stellen. Dies ist nur möglich wenn aufeinander Rücksicht genommen wird.

Der Zugang kann deshalb nur ausnahmsweise unter Auflagen und wenn ein besonderes, berechtigtes Interesse vorliegt zugelassen werden - dies aber nur unter Sicherstellung entsprechender Maßnahmen, um eine Gefährdung der Mitarbeiter/innen und Bewohner/innen auszuschließen.

Wir werden versuchen neue Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen, wie z. B. über das Internet (Skype, etc.), Telefon oder auch mit einer Art Gegensprechanlage, an den Eingängen und Glastüren.

Die Lage ist ernst, sogar sehr ernst, aber wir sind davon überzeugt, dass wir die Bewohner und Mitarbeiter schützen können. Das setzt allerdings voraus, dass wir uns **alle**, d.h. Bewohner, Mitarbeiter und auch Sie als Angehörige an die Regeln, Empfehlungen und Maßnahmen halten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!
Bleiben Sie bitte gesund!

Lebenshilfe Einrichtungen gGmbH Worms

Norbert Struck
Geschäftsführung

Ulrich Granseyer
1. Vorsitzender
Lebenshilfe für Menschen mit
geistiger Behinderung Orts- und
Kreisvereinigung Worms-Alzey e.V.

i.V. Bernd Schröder
Bereichsleitung Wohnen und
Lebensgestaltung